



Herrn Landrat  
Hans-Ulrich Ihlenfeld  
Kreishaus  
67098 Bad Dürkheim

Wolfgang Kräher  
Fraktionsvorsitzender  
Mannheimer- Str. 25  
67098 Bad Dürkheim  
06322 66108  
[wolfgang.kraeher@gmail.com](mailto:wolfgang.kraeher@gmail.com)

Bad Dürkheim,

04.05.2021

**Die folgende Anfrage hat unsere Kreitagsfraktion an Herrn Landrat Ihlenfeld am 04.05.2021 gestellt:**

**Selbsttestungen der Schulkinder mit Sars-Cov-2 Rapid Antigen Tests im Bereich der Schulträgerschaft des Landkreises Bad Dürkheim**

Sehr geehrter Herr Landrat Ihlenfeld,

wie Sie wissen, sind jetzt auch die Schüler aller Schularten ab dem vollendeten 6. Lebensjahr nach § 28b verpflichtet einen Sars-Cov-2 Selbst-Schnelltest in der Schule (in Ausnahmefällen auch vor dem Unterrichtsbeginn zuhause) durchzuführen, um am Präsenzunterricht teilnehmen zu dürfen.

Die Selbst-Tests sind ja bekanntlich von der Landesregierung und vom Bildungsministerium des Landes Rheinland-Pfalz ausgewählt worden und werden von den Firmen ROCHE und AESKU an die einzelnen Schulen im Auftrag des Landes geliefert, obwohl die Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung durch Laien derzeit vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) **nur** im Rahmen einer befristeten Sonderzulassung gemäß § 11 Abs. 1 MPG zugelassen sind bzw. zugelassen werden.

Nach mündlich eingeholter Auskunft beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) für mehrere dieser Schnelltests zur Eigentestung, die in mehreren Bundesländern in Schulen im Einsatz sind, sind sie nicht für Kinder und Jugendliche zugelassen. An unseren Kindern werden also nicht zugelassene Medizinprodukte angewandt.

Erschwerend kommt hinzu: Die minderjährigen Schülerinnen und Schüler werden nach den für das Bundesland vereinheitlichten Richtlinien dazu



angehalten, diese Tests selbständig, damit eigenverantwortlich und lediglich unter Aufsicht von Lehrkräften durchzuführen. Erforderlich wäre aber nicht nur die Aufsicht, sondern sogar die Durchführung der Tests bei Minderjährigen durch medizinisches Fachpersonal.

Dieses Thema hatten wir ja bereits mündlich unter dem Punkt „Anfragen und Mitteilungen“ im letzten Schulträgerausschuss am 27.04.2021 angebracht, jedoch ohne eine befriedigende Antwort Ihrerseits erhalten zu haben – lediglich einen Verweis auf die Einbeziehung unserer Landtagsabgeordneten.

Deshalb bitten wir jetzt in schriftlicher Form um Antworten auf unsere Fragen.

### **A. Gefährdung der Schulkinder, Lehrer und sonstigem Personal durch die Selbsttestung**

Die Sars-Cov-2-Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung enthalten kennzeichnungspflichtige Gefahrstoffe.

Aus dem Sicherheitsdatenblatt und der Gebrauchsanweisung z. B. des ROCHE-Tests geht hervor, dass das Testkit mit dem Gefahrenpiktogramm GHS07 „Achtung“ (früher: „gesundheitsschädlich“) gekennzeichnet werden muss und folgende Gefahren- und Sicherheitshinweise beachtet werden müssen:

Vorsichtsmaßnahmen und Warnhinweise  
Die Packung enthält Bestandteile, die gemäß. der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wie folgt klassifiziert sind:

#### Gefahrenhinweise:

- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Sicherheitshinweise:

Prävention:

- P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
- P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

- P333 + P313 Bei Hautreizung oder ausschlag: Ärztlichen Rat



einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

- P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Darüber hinaus ist im Sicherheitsdatenblatt folgende Formulierung zu finden:

„Dieses Produkt enthält einen Stoff, der in Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgeführt ist (Stoff, der aufgrund seiner endokrinschädigenden Eigenschaften als für die Umwelt besonders besorgniserregend eingestuft wird).

Der Massenanteil (w/w) beträgt 0,1 % oder mehr und die Registrierungspflicht für das Produkt entfällt nur dann, wenn es ausschließlich in der wissenschaftliche Forschung und Entwicklung unter kontrollierten Bedingungen eingesetzt wird (beispielsweise bei analytischen Tätigkeiten, in der Qualitätskontrolle und in der In-Vitro-Diagnostik). Nur geschulte und befugte Mitarbeiter dürfen mit dem Stoff arbeiten.

Als persönliche Schutzausrüstung zur Begrenzung und Vermeidung der Exposition wird folgendes vorgeschrieben:

- Augenspülflasche mit reinem Wasser
- Dicht schließende Schutzbrille
- Evtl. Gesichtsschild und Schutzkleidung
- Handschutz/Schutzhandschuhe
- Atemschutz-Masken (i.d.R. FFP2-Masken)

Bezüglich der Entsorgung gibt das Sicherheitsdatenblatt folgende Hinweise: „Dieses Produkt enthält einen Stoff, der in Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgeführt ist. Der Massenanteil (w/w) beträgt 0,1 % oder mehr. Kassetten/Reste des Produkts müssen wie Sondermüll entsorgt werden.“

**Wie gewährleistet die Kreisverwaltung als Schulträger den Schutz der Schulkinder, Lehrer und sonstigem Personal beim Umgang mit diesen Testkits bzw. die Einhaltung der oben gelisteten Maßnahmen/Vorgaben?**

## **B. Rechtliche Aspekte und Haftungsfragen bei der Selbsttestung:**

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, sind nach Auskunft des BfArM diese Schnelltests zur Eigentestung nicht für Kinder und Jugendliche zugelassen.

Als „Inverkehrbringer“ gilt hier das rheinland-pfälzische Ministerium für Bildung bzw. im Auftrag das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV), das die Test für die Schulen beschafft und weiterleitet.



Als „Anwender“ gelten die Schulleiter, Lehr- und sonstiges Aufsichtspersonal.

Die Vorgabe, dass minderjährige Schüler und Schülerinnen die Selbst-Tests selbständig, damit eigenverantwortlich und lediglich unter Aufsicht von Lehrkräften durchführen, macht sie nicht zu „Anwendern“, denn die minderjährigen Schulkinder handeln auf Anweisung und unter Androhung von Sanktionen wie Ausschluss vom Präsenzunterricht und sind darüber hinaus schuldunfähig.

D. h. eine Haftung, falls es zu Schädigungen durch die Selbsttestung kommt, kann nicht auf die Kinder abgewälzt werden.

Auch die Eltern werden hier aus der Haftung genommen, denn sie haben aufgrund der gesetzlich festgeschriebenen Selbsttest-Verpflichtung kein Mitsprache- oder gar Widerspruchsrecht mehr.

Lehr- oder sonstiges Schulpersonal, das die Durchführung der Selbsttests anordnet, anleitet und überwacht, unterliegt der Aufsichtspflicht und haftet deshalb unter Umständen für Schäden, die die anvertrauten Schüler und Schülerinnen durch die Selbsttestung erleiden.

Für Schülerinnen und Schüler besteht zwar grundsätzlich gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, aber dieser Schutz ist an gewisse Voraussetzungen geknüpft. So gilt z. B. die „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung“ auch für Schüler und Schülerinnen. In der FAQ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) ist unter „Umsetzung der Corona-ArbSchV in Schulen“ Folgendes zu finden: „Auf Grundlage der GefStoffV ist grundsätzlich vor der **Tätigkeit mit Gefahrstoffen** auch in der Schule eine Gefährdungsbeurteilung durch die verantwortliche Schulleitung durchzuführen. Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen abzuleiten. Die Gefahrenkennzeichnungselemente nach dem GHS-System (Globally Harmonized System) stellen hierfür bei der Informationsbeschaffung eine wesentliche Informationsquelle dar. Die in den Kennzeichnungselementen dargestellten Sicherheitsaspekte sind Hinweise und stellen lediglich eine erste Orientierung dar. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss für den jeweiligen konkreten Anwendungsfall Art, Ausmaß und Dauer der zu erwartenden Exposition ermittelt und beurteilt werden. Auf Basis dieser Gefährdungsbeurteilung müssen dann die erforderlichen konkreten Schutzmaßnahmen abgeleitet werden.“

**Hat sich die Kreisverwaltung als Schulträger konkret mit diesen Fragestellungen beschäftigt und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wir bitten um ausführliche Erläuterung.**

**Wie gewährleistet die Kreisverwaltung als Schulträger, dass zum einen die Schüler und Schülerinnen vor Schädigungen durch die Selbsttests bewahrt werden und zum anderen das verantwortliche**



**Lehr- und sonstige Personal (inkl. der Schulleiter) auf eine verbindliche Haftungsregelung bauen kann?**

### **C. Abhängigkeit der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht von der Durchführung einer Selbst-Testung**

Im IfSG § 28b vom 24.04.2021 wird ausgeführt:

*„Die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist nur zulässig bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte; die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.“*

Im Elternbrief von Frau Ministerin Dr. Hubig vom 22.04.2021 heißt es:

*„Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, weil sie nicht am Test teilnehmen und keinen anderen Nachweis haben, müssen in Absprache mit den Lehrkräften alternative Leistungsnachweise erbringen.*

*Diese Schülerinnen und Schüler bekommen ein pädagogisches Angebot, das dem entspricht, welches Schülerinnen und Schüler in den häuslichen Lernphasen während des Wechselunterrichts erhalten (Versorgung mit Arbeitsmaterialien, Erteilen von Arbeitsaufträgen etc.).“*

Im Elternbrief der Siebenpfeiffer Realschule plus und Fachoberschule Haßloch vom 29.04.2021 wird allerdings eingeschränkt:

*„Mit der bundesgesetzlichen Regelung besteht nun sowohl eine Schulpflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht als auch eine Testpflicht, um daran teilnehmen zu können. Dies bedeutet:*

- *Ihr Kind muss am Präsenzunterricht teilnehmen*
- *Dazu muss es sich zweimal in der Woche in der Schule selbst testen*
- *Es gibt keine Wahlmöglichkeit oder Möglichkeit des Einspruchs/Widerspruchs.*

*Es ist also weder möglich, sich für sein Kind eine Beschulung im Fernunterricht zu wünschen, noch rechtliche Schritte gegen die Selbsttestung einzulegen oder zu widersprechen.“*

Das Werner-Heissenberg-Gymnasium Bad Dürkheim z. B. formuliert:

*„Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, weil sie nicht am Test teilnehmen und keinen anderen Nachweis haben, müssen in Absprache mit den Lehrkräften alternative Leistungsnachweise erbringen.“*



Andere Schulen in Trägerschaft des Landkreises Bad Dürkheim verweisen auf das Schreiben des Ministeriums vom 22.04.2021.

In diesem Kontext stellt sich die Frage, ob einzelne Schulen bzw. deren Schulleitung einen Spielraum haben, was die Ausgestaltung der ministeriellen Vorgaben angeht, insbesondere den Ausschluss vom Fern-Unterricht, falls der Selbsttest in der Schule verweigert wird und/oder keine offizielle Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorgewiesen wird.

Denn ein Ausschluss vom Präsenzunterricht als auch der Ausschluss von einer alternativen Beschulung im Fernunterricht als Konsequenz einer Weigerung zur Selbsttestung käme einer Zwangstestung gleich. Darüber hinaus würde hier de facto auch die Schulpflicht außer Kraft gesetzt werden.

Wir bitten Sie höflich, diese Anfrage ohne den Verweis auf eine eventuelle „Nicht-Zuständigkeit“ zu bearbeiten, denn es geht hier um fundamentale Rechts- und Verantwortlichkeits-Fragen, denen Sie sich als Schulträger auch auf Kreisebene stellen müssen.

Es geht hier um potentielle Gesundheitsgefährdungen und um das Wohl unserer Kinder!

Wir bitten Sie um eine zeitnahe Beantwortung unserer Anfrage.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen!

Für die Fraktion:

Wolfgang Kräher

Elina Walther

Dr. Thomas Weisbrodt